

Kirchgemeindeordnung (KGO)

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Rothenburg,
gestützt auf § 59 des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des
Kantons Luzern vom 7. November 2007 (Kirchgemeindegesetz, KGG),
nach Einsicht in die Botschaft des Kirchenrates vom 2009, beschliessen:

§ 1 Urnenbüro

Die gewählten römisch-katholischen Urnenbüromitglieder der Einwohnergemeinde amtieren
auch als Urnenbüromitglieder der Kirchgemeinde (§ 9 des Synodalgesetzes über die Erleich-
terungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden,
III/27; § 18 Abs. 1 a Ziffer 3 KGG in Verbindung mit § 59 Abs. 1 b KGG).

§ 2 Rechnungskommission

Die Wahl der Mitglieder der Rechnungskommission und aus ihrer Mitte des Präsidenten/der
Präsidentin erfolgt durch die Kirchgemeindeversammlung. (§ 19, Ziff. 2, Lit. c, § 59 Abs. 1,
Ziff. f KGG)

§ 3 Rechnungsreferendum

Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde einschliesslich des Antrages des Kirchenrates zur
Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses werden unter Vorbehalt des fakultativen
Referendums durch die Rechnungskommission genehmigt (§ 18 Abs. 1 e Ziffer 2, § 49 Abs.
1, § 59 Abs. 1 Ziff. i KGG).

§ 4 Delegation von Aufgaben

1

Der Kirchenrat kann gewöhnliche, wiederkehrende Verwaltungsaufgaben an einzelne Kir-
chenratsmitglieder oder Mitarbeitende delegieren (§ 15 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 o, Satz 2
KGG). Der Beschluss ist zu veröffentlichen. Er kann jederzeit widerrufen werden.

2

Die vom Kirchenrat mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattete Person ist dem Kir-
chenrat gegenüber zur Rechenschaftsablage verpflichtet. Gegenüber der Rechnungskom-
mission und den Stimmberechtigten bleibt der Kirchenrat verantwortlich (vgl. § 27 Abs. 3
Satz 2 KGG).

§ 5 Verträge und Zweckverbände

1

Der Kirchenrat kann mit anderen Kirchgemeinden einfache Zusammenarbeitsverträge für
einzelne Verwaltungsaufgaben im Namen der Kirchgemeinde abschliessen oder auflösen.

2

Er erklärt im Rahmen der den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebrachten Jahres- und
Mehrjahresplanung den Beitritt zu und den Austritt aus Gemeinde- und Zweckverbänden (§
18 Abs. 1 c Ziffer 2, § 59 Abs. 1 p KGG).

§ 6 Personalrecht

1

Der Kirchenrat kann für einzelne, besondere Dienstverhältnisse Sonderbestimmungen zum kantonalen Personalrecht beschliessen. Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

2

Generelle Abweichungen zum kantonalen Personalrecht beschliessen die Stimmberechtigten in einem Personalreglement.

3

Die Kirchgemeinde orientiert sich an den Besoldungsrichtlinien der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern.

§ 7 Gebühren

Der Kirchenrat erlässt im Rahmen des Kostendeckungsprinzips eine Gebührenverordnung für die Benützung der Kirchgemeinde-Infrastruktur. Bei gewinnorientierter Nutzung darf er die Vollkosten um maximal die Hälfte überschreiten. Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann er Vergünstigungen und Gebührenbefreiung vorsehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung wurde von der Synode der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern mit Beschluss vom 2009 genehmigt. Sie tritt am 1 Januar 2010 in Kraft und ist zu veröffentlichen.

Rothenburg, November 2009

Röm.-kath. Kirchgemeinde Rothenburg

Hans Sager, Präsident:

Christine Burkart, Aktuarin: